



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Handreichung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Heidelberg

Stand: 20. Juli 2017

Dezernat für Internationale Beziehungen

Dezernat für Studium und Lehre

Ansprechpartnerinnen

Doris Kuhn (Abt. 7.1)
Anja Maria Münz (Abt. 2.2)

**Handreichung zur
Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

INHALT

1. Einleitung
 2. Rechtliche Grundlagen mit Erläuterungen
 3. Schaubild: Ablaufdiagramm eines Anerkennungsverfahrens
 4. Prüfungsmaßstab der Anerkennung
 5. Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen
 6. Entscheidung über die Anerkennung und Einstufung
 7. Mitteilung der Entscheidung
 8. Umrechnung ausländischer Noten und Notentabellen
 9. Anerkennung im Rahmen eines „Learning Agreement“
- QUELENNACHWEIS
- ANHANG (Musterbescheide)

1. Einleitung

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, über geltende, rechtliche Vorgaben bei der Anerkennung ausländischer Studienleistungen zu informieren, Empfehlungen zum Anerkennungsverlauf sowie zur Umrechnung ausländischer Noten auszusprechen und eine Basis für Lehrende und Studierende der Universität Heidelberg zu schaffen, die eine transparente und verlässliche Umsetzung der universitätsinternen Anerkennungsverfahren auf der Grundlage der Lissabon-Konvention¹ fördert. Des Weiteren sollen die notwendigen formalen Aspekte der Antragstellung und der Bescheidung des Anerkennungsverfahrens dargestellt und durch konkrete Vorlagen erleichtert werden.

Quellentexte der Handreichung sind die Lissabon-Konvention, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten „Publikationen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen“², die für eine akademische und berufliche Anerkennung relevanten „Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder“³ (KMK) und das „Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg“ (LHG)⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Rechtliche Grundlagen mit Erläuterungen

- Deutschland hat die Lissabon-Konvention mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt⁵. Das Land Baden-Württemberg hat diese Vorgaben im § 35 Landeshochschulgesetz umgesetzt.
- Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt daher in vollem Umfang § 35 des LHG sowie die für die Universität Heidelberg geltenden studiengangspezifischen Prüfungsordnungen unter Ansehung der Vorgaben der Lissabon-Konvention.
- Gemäß Artikel V.1 der Lissabon-Konvention müssen Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, anerkannt werden. Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung ist dabei nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerkennenden Studien- oder Prüfungsleistung, sondern die Prüfung auf Feststellung der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Weitergehende Erläuterungen zur Begriffsdefinition der „Wesentlichkeit von Unterschieden“ finden sich unter Punkt 4.
- Gemäß Artikel III.3 der Lissabon-Konvention sind die Hochschulen aller Vertragsstaaten verpflichtet, Studierenden auf deren Antrag innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen über erworbene Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sollen aufnehmenden Hochschulen eine Prüfung der Feststellung der „Wesentlichkeit von Unterschieden“ erleichtern. Gleichzeitig verpflichtet Artikel III.3 Abs. 2 der Lissabon-Konvention Studierende, eine erworbene Qualifikation durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und (maßgebliche) Informationen nicht vorsätzlich zu unterschlagen.
- Gemäß Artikel III.5 Satz 1 der Lissabon-Konvention sind Entscheidungen über die Anträge auf Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines im Voraus von der Hochschule festgesetzten, angemessenen Zeitraums zu treffen. Die HRK empfiehlt einen Zeitraum für die Bearbeitung, der in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten sollte. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in der der Hochschule alle für die Anerkennung erforderlichen Informationen vorliegen. Sollte eine Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann seitens des Antragstellers drei Monate nach vollständiger Antragstellung (d.h. Vorliegen aller Informationen bei der Hochschule) Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
- Gemäß Artikel III.5 Satz 2 der Lissabon-Konvention ist eine ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die den Antragsteller über seine Möglichkeiten aufklärt, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht jedem Antragsteller gemäß §

79 VwVfG, § 68 VwGO das Widerspruchsverfahren offen, bevor vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann. Eine negative Entscheidung eines Antrags auf Anerkennung muss hinreichend aussagekräftig und nachvollziehbar sein, um einer gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können. Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss die Antragsentscheidung sowie die „Entstehungs- und Verlaufsgeschichte“ des Anerkennungsverfahrens seitens der Hochschule lückenlos dokumentiert werden, da geprüft wird, ob die Hochschule die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten hat.

- Gemäß Artikel III.3 Absatz 5 der Lissabon-Konvention und § 35 LHG liegt die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass wesentliche Unterschiede bestehen, kann die Anerkennung versagt werden.

Die o.g. Regelungen gelten für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aller Hochschulen der Mitgliedsstaaten des Europarates sowie aller Hochschulen der außereuropäischen Staaten, die die Lissabon-Konvention ratifiziert haben. Auch für die Anerkennung in Deutschland erbrachter Prüfungsleistungen gelten die vorstehenden Regelungen, jedoch sind hier die Anerkennungsverfahren zumeist weniger problematisch.

Der jeweils aktuelle Ratifizierungsstand ist einsehbar unter dem Link⁶:

http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures?p_auth=Onde2bP9

3. SCHAUBILD: Ablaufdiagramm eines Anerkennungsverfahrens

ANTRAGSTELLER	1	- erhält beim zuständigen Prüfungsamt den Antrag auf Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen (Internet-Download, per Email, im Beratungsgespräch)	Formular:	- Antrag auf Anerkennung - Tabellenformular zum Eintrag erworbener Studien- u. Prüfungsleistungen
	2	- füllt den Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen aus (optimal: direkt am PC)		
	3	- reicht den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsamt mit allen erforderlichen Unterlagen ein	Unterlagen:	- transcript of records mit grading scale - ggf. Diplom (z.B. BA-Urkunde) mit Diploma Supplement - ggf. beglaubigte Übersetzung - ggf. learning agreement - ggf. Modulhandbuch / Modulbeschreibung
zuständige Stelle des PRÜFUNGSAMTES	4	- formale Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Authentizität	Authentizität:	- Abgleich Original mit Kopie bzw. - Prüfung der amtlichen Beglaubigung
	5	- Weiterleitung an die zuständige Anerkennungsstelle des Fachbereichs		
ANERKENNUNGSSTELLE	6	- inhaltliche Prüfung der anzuerkennenden Studienleistungen	zu beachten:	- Prüfung auf wesentlichen Unterschied
	7	- ggf. Rücksprache mit Fachvertretern		
	8	- Vermerk der anrechenbaren Leistungen (Tabellenformular) mit Zuordnung zum Studiengangsmodul		
	9	- ggf. Vermerk der Einstufung in ein höheres Fachsemester		
	10	- Weiterleitung aller Antragsunterlagen an das zuständige Prüfungsamt		
zuständige Stelle des PRÜFUNGSAMTES	11	- ggf. Erstellung eines Einstufungsbescheids in ein höheres Fachsemester	Inhalt:	- Entscheidung - ggf. Begründung für nicht anerkannte Leistungen
	12	- Erstellung Anerkennungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung		
	13	- Übermittlung des Bescheids an den Antragsteller und Aufnahme aller Unterlagen in Prüfungsakte		
ANTRAGSTELLER		HD-universitätsinterne Studierende	externe Studierende / Studienfortsetzer	
	14	- Vorsprache im Prüfungsamt zur Verbuchung der anerkannten Leistungen im gleichen Studiengang	- Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung in den beantragten Studiengang	
	15	- Vorsprache im Prüfungsamt zur Verbuchung der anerkannten Leistungen nach eventl. erfolgter Umschreibung	- Vorsprache im Prüfungsamt zur Verbuchung der anerkannten Leistungen im fortgesetzten Studiengang	

4. Prüfungsmaßstab der Anerkennung

Eine Anerkennung von Studienleistungen setzt voraus, dass bereits außerhalb des aktuell studierten oder beantragten Studiengangs relevante Leistungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, die in diesen eingebracht werden sollen. Prüfungsmaßstab einer Anerkennung ist gemäß Lissabon-Konvention nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerkennenden Studien- oder Prüfungsleistung, sondern die Prüfung auf Feststellung der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Die für die Anerkennung zuständige Stelle hat im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu prüfen, ob ein grundsätzlicher, wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Studien- oder Prüfungsleistung der Universität Heidelberg vorliegt, der bei einer Anerkennung den Studierenden an einem erfolgreichen Weiterstudium hindern könnte. Eine „Wesentlichkeit des Unterschieds“ einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausschließlich dann gegeben, wenn eine Anerkennung die Erreichung des jeweiligen mit der Anerkennung verfolgten Zwecks, d.h. den Studienerfolg und damit den angestrebten Studienabschluss gefährden würde. Sofern im Rahmen des Prüfungsverfahrens nichtwesentliche Unterschiede der anzuerkennenden Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt werden, muss daher eine Anerkennung erfolgen, auch wenn nach konventioneller Betrachtung keine „Gleichwertigkeit“ der externen Studien- oder Prüfungsleistung zu der zu ersetzenden Leistung vorliegt. Wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die staatliche Anerkennung der Hochschule oder des Studiengangs, an der bzw. in dem die anzuerkennenden Leistungen erworben wurden, ist notwendige Voraussetzung bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

5. Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss in schriftlicher Form bei der mit der Anerkennung beauftragten Stelle der Universität Heidelberg eingereicht werden. Folgende Angaben und Unterlagen sind für eine Anerkennung notwendig:

- Die Angabe, für welchen (Teil-)Studiengang eine Anerkennung erfolgen soll
- Die Angabe, ob mit der Anerkennung von Einzelleistungen ebenfalls eine Einstufung in ein höheres Semester beantragt wird
- Nachweise und Belege über die anzuerkennenden Leistungen
- Erläuternde Unterlagen zu Art und Inhalt der anzuerkennenden Leistungen

- Die Angabe, ob ein weiterer Antrag auf Anerkennung für einen weiteren Studiengang der Universität Heidelberg gestellt wurde

Unvollständige Anträge auf Anerkennung können nicht bearbeitet werden. Der von der Universität Heidelberg festgesetzte Bearbeitungszeitraum beginnt, sobald die für die Anerkennung erforderlichen Informationen vollständig vorliegen.

Ein Beispiel für einen fachspezifisch anzupassenden Antrag auf Anerkennung ist auf den folgenden Seiten 7–9 dargestellt.

Antrag auf Anerkennung und ggf. Einstufung in ein höheres Fachsemester

Name, Vorname:	Staatsangehörigkeit:
Matrikelnummer der Universität Heidelberg:	
Telefon:	Email:
Anschrift:	

Hiermit beantrage ich für den Studiengang:

<u>Bachelor / Staatsexamen (PO vom: _____)</u>	<u>Master (PO vom: _____)</u>
<input type="checkbox"/> z.B. BA Mathematik (100%)	<input type="checkbox"/> z.B. MSc. Mathematik
<input type="checkbox"/> z.B. BA Angewandte Informatik (100%)	<input type="checkbox"/> z.B. MSc. Scientific Computing
<input type="checkbox"/> etc.	<input type="checkbox"/> etc.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name, Vorname:

Staatsangehörigkeit:

beantragt wird:

- die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des o.g. Studiengangs erbracht wurden.
- die Einstufung in ein höheres Fachsemester des o.g. Studiengangs.

Weitere Angaben:

Angabe eines Profils / eines Schwerpunktes, sofern der o.g. Studiengang diese aufweist:

- Beantragung eines Wechsels der fächerspezifischen Bestimmungen (z.B. Wechsel der Prüfungsordnung):

Ich studiere aktuell mit dem Schwerpunkt / nach der Prüfungsordnung vom:

Ich beantrage den Wechsel zum Schwerpunkt / zur Prüfungsordnung:

Sonstige Angaben:

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine tabellarische Übersicht der erbrachten Leistungen, für die die Anerkennung beantragt wird.
2. Nachweise (im Original und Kopie oder in beglaubigter Form, ggf. mit Übersetzung über bestandene Leistungen (Transcript of Records, Leistungsnachweise o.ä.).
3. Erläuternde Erklärungen zu Art und Inhalt der Veranstaltungen und der Module (studiengangsbezogene Prüfungsordnung, Modulhandbuch; ggfs. weitere Unterlagen wie z.B. Studiengangsbeschreibung, Vorlesungsverzeichnis, Veranstaltungskommentare, Informationen über Notensystem / grading scale). Die Informationen können auch in elektronischer Form eingebracht werden.

Bitte geben Sie an, ob Sie die Anerkennung von Leistungen in einem anderen / weiteren Studienfach beantragt haben:

Ja, eine weitere Anerkennung von Leistungen wurde für das Studienfach:

_____ beantragt.

Nein, es wurde keine Anerkennung der vorgelegten Leistungen für ein anderes / weiteres Studienfach an der Universität Heidelberg beantragt.

Ort, Datum:

Unterschrift:

STUDIENGANG:

mit dem ABSCHLUSSZIEL:

für:

Name:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Matrikelnummer der Universität Heidelberg (sofern vorhanden):

Von der Antragstellerin / dem Antragsteller auszufüllen:								Von der Fakultät auszufüllen:			
Auflistung anrechenbarer Leistungen, die z.B. an einer anderen Universität / in einem anderen Studiengang, etc. erworben wurden:					Sofern möglich:			Zuordnung der anrechenbaren Leistungen zu einer Leistung des o.g. Studiengangs		Entscheidung über LP & Bewertung	
Nr. ¹	Bezeichnung der anzurechnenden Leistung (Titel, Belegnr., etc.)	Hochschule / Institution	Bewertung (z.B. Note, bestanden)	Leistungsart und Umfang (z.B. Klausur, 90 min.)	LP	SWS	Vorschlag Modulzuordnung	Modulkürzel	Modul / Modulelement	LP	Note / bestanden / erbracht
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											

¹⁾ Bitte markieren Sie die anzurechnende Leistung in den beigefügten Nachweisen / Unterlagen (z.B. transcript of records), um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.
 Hinweise: Nicht-deutsche Nachweise müssen -sofern kein Original mit Kopie persönlich vorgelegt wird- in beglaubigter Kopie u. ggf. beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.
 Eine vorgenommene Einstufung oder Anerkennung entspricht NICHT einer Zulassung zu einem Studiengang. Bitte beachten Sie die Bewerbungsinformationen für das
 1. Fachsemester sowie für ein höheres Fachsemester auf den Studierendenseiten der Universitätsverwaltung.

Name: _____ Vorname: _____

Von der Antragstellerin / dem Antragsteller auszufüllen:								Von der Fakultät auszufüllen:			
Auflistung anrechenbarer Leistungen, die z.B. an einer anderen Universität / in einem anderen Studiengang, etc. erworben wurden:					Sofern möglich:			Zuordnung der anrechenbaren Leistungen zu einer Leistung des o.g. Studiengangs		Entscheidung über LP & Bewertung	
Nr. ¹	Bezeichnung der anzurechnenden Leistung (Titel, Belegnr., etc.)	Hochschule / Institution	Bewertung (z.B. Note, bestanden)	Leistungsart und Umfang (z.B. Klausur, 90 min.)	LP	SWS	Vorschlag Modulzuordnung	Modulkürzel	Modul / Modulelement	LP	Note / bestanden / erbracht
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											

ENTSCHEIDUNG über die ANERKENNUNG:

Die Anerkennung der o.g. Leistungen wird hiermit bescheinigt.

Folgende Leistungen mit den laufenden Nummern: _____

konnten nicht anerkannt werden. Begründung für die nicht erfolgte Anerkennung (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

ENTSCHEIDUNG über die EINSTUFUNG:

Die Antragstellerin / der Antragsteller kann in das: _____ . Fachsemester im o.g. Studiengang eingestuft werden.

Anerkennung der Orientierungsprüfung (OP) mit Datum vom: _____

Anerkennung der Zwischenprüfung mit Datum vom: _____

Heidelberg, den _____

Im Auftrag des Dekans / der Dekanin:

Siegel:

Name (Unterschrift der zuständigen Stelle des Fachbereichs): _____

6. Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung und Einstufung

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung extern erworbener Studien- und Prüfungsleistungen sowie über eine eventuelle Einstufung in ein höheres Fachsemester ist vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät zu treffen. Die Mitteilung mit der Entscheidung über einen Antrag muss durch das Prüfungsamt schriftlich erfolgen und entsprechend den rechtlichen und formalen Vorgaben ausgefertigt werden.

7. Mitteilung der Entscheidung

Die der Handreichung im ANHANG beigefügten Musterexemplare der schriftlichen Bescheide mit der Mitteilung der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung und die eventuelle Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen die rechtlichen und formalen Anforderungen und enthalten die folgenden Varianten:

- Vollständige Anerkennung / Teilanerkennung der vorgelegten Leistungen
- Anerkennung vorgelegter Leistungen ohne Umrechnung der externen Bewertung in eine deutsche Äquivalenznote
- Ablehnung der Anerkennung wegen Feststellung eines „wesentlichen Unterschieds“
- Ablehnung der Anerkennung wegen fehlender Anerkennung der besuchten Hochschule / des absolvierten Studiengangs

Weiterer notwendiger Bestandteil des Bescheids über eine Anerkennung oder Nicht-Anerkennung ist die Tabelle zum Antrag auf Anerkennung (siehe Punkt 5) mit der dokumentierten Entscheidung und der Unterschrift des zuständigen Fakultätsbeauftragten.

8. Empfehlung zur Umrechnung ausländischer Noten

Die Umrechnung ausländischer Noten in eine deutsche Äquivalenznote wirft häufig Fragen auf. In der Regel sind ausländische Noten zwar in dem vorgelegten Leistungsnachweis angegeben, jedoch nicht ohne weiteres direkt auf das universitätsinterne Notenschema übertragbar. Auch im Rahmen der Vereinbarungen der europäischen Mobilitätsprogramme konnten sich bisher nicht alle der daran teilnehmenden Hochschulen auf den Gebrauch eines gemeinsamen Notensystems einigen bzw. das von der EU vorgeschlagene Bewertungs- und Umrechnungssystem

umsetzen. Um sich dem Ziel einer weitestgehend einheitliche Notenumrechnung an der Universität Heidelberg anzunähern, wird auf der Grundlage hinreichender Erfahrungswerte des Dezernats Internationale Beziehungen seitens der Universitätsverwaltung die folgende Handhabung empfohlen:

- Ist anhand des/der vorgelegten Leistungsnachweise/s eine Umrechnung der ausländischen Note auf der Grundlage der relativen Notenverteilung nach dem ECTS Users' Guide⁷ möglich, soll die deutsche Äquivalenznote danach ermittelt werden.
- Ist auf der Grundlage schriftlicher bilateraler Austauschvereinbarungen ein für beide Vertragspartner geltendes, hochschulspezifisches Notensystem vereinbart (z.B. im Rahmen von Partnerschaftsverträgen, ERASMUS-Programmen, internationalen Masterprogrammen mit ausländischen Hochschulen etc.), soll die deutsche Äquivalenznote danach ermittelt werden.
- Ist keine der beiden o.g. Voraussetzungen gegeben, soll die deutsche Äquivalenznote gemäß der beigefügten länderspezifischen Notentabelle eingesetzt werden. Die in der Tabelle ermittelten deutschen Notenwerte wurden gemäß der modifizierten bayerischen Formel der Kultusministerkonferenz berechnet, wobei die in die Formel einzusetzende, landesspezifische Höchstnote auf der Grundlage der Erfahrungswerte des Dezernats Internationale Beziehungen in einigen Fällen angepasst wurde (z.B. für Frankreich bzw. Länder mit frankophonem Notensystem und Großbritannien). In diesen Fällen wurde in die Tabelle ein entsprechender Hinweis mit Begründung aufgenommen und die länderspezifische Tabellenzeile farblich hellrot unterlegt. Die Notentabellen weisen die mathematische Standardumrechnung von Noten aus, die an ausländischen Hochschulen erreicht wurden. Damit die jeweils korrespondierende Note der Universität Heidelberg erreicht wird, muss die externe Note mindestens den in der Tabellenzeile aufgeführten Wert aufweisen. Bei Bedarf und auf Nachfrage beim Dezernat Internationale Beziehungen kann die Tabelle für weitere Länder fortgeführt werden.

Ist keiner der o.g. Punkte zutreffend, wird eine der folgenden Optionen empfohlen:

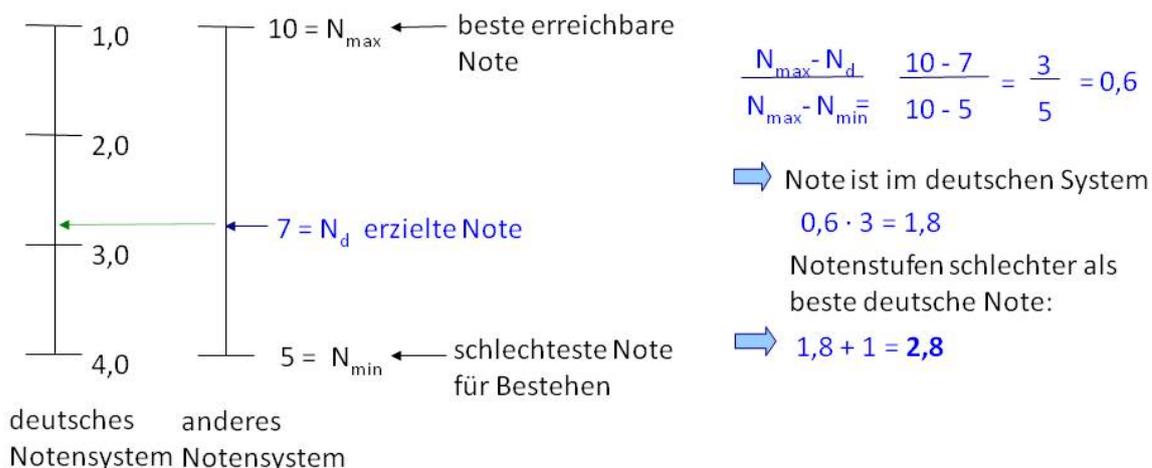
- Anerkennung der erbrachten Leistung als Einzelleistung, Teilmodul oder Gesamtmodul ohne Angabe einer deutschen Äquivalenznote (Vermerk bestanden)
- Eigene Ermittlung der deutschen Äquivalenznote gemäß der bayerischen Formel:

Bayerische Formel:

$$\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} = \longrightarrow =$$

$$\longrightarrow \cdot 3 = \quad + 1 = \boxed{}$$

Vergleich der Notenstufen für bestandene Leistungen in deutscher und anderer Notenskala



N_{\max}	=	oberer Eckwert gem. Bewertungsvorschlag der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
N_{\min}	=	unterer Eckwert gem. Bewertungsvorschlag der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
N_d	=	ausländische Durchschnittsnote

Da sowohl in einigen europäischen als auch außereuropäischen Ländern unterschiedliche Notensysteme innerhalb eines Landes, einer Hochschule und auch u.U. für das grundständige Studium und das Graduiertenstudium gebräuchlich sind, sollten Antragsteller grundsätzlich dazu aufgefordert werden, mit den vorgelegten Leistungsnachweisen ebenfalls einen amtlichen Nachweis der ausländischen Hochschule einzureichen, dem das jeweils angewandte Notensystem unter Angabe der Best- und Mindestbestehensnote zu entnehmen ist. In Zweifelsfällen wird die Kontaktaufnahme mit dem Dezernat Internationale Beziehungen empfohlen, um die hier für eine Umrechnung vorliegenden Informationen und Erfahrungswerte mit in die Berechnung einbeziehen zu können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Vorgabe der Lissabon-Konvention auf Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen keinen Anspruch auf Festsetzung einer deutschen Äquivalenznote einräumt.

Die Umrechnungstabellen folgen auf den Seiten 14–18.

I. EUROPA

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Albanien (10-5)	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5	<5
Belgien (20-10) ¹	20/17	16	15	14	13	12	11	10,5		10	<10
Bosn.-Herzeg. (10-6)	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	-	6,5	6	<6
Bosn.-Herzeg. (A - F)	A(100-95 ECTS)		B(94-85 ECTS)		C(84-75 ECTS)		D(74-65 ECTS)			E(64-60 ECTS)	F/ <60 ECTS
Bulgarien (6-3)	6	-	-	5	-	-	4	-	-	3	<3
Dänemark (12-2)	12	(11)	10	(9)/8	7	(6)/5	4	3	2	-	0/-3
Dänemark (13,11-6)	11(13)	10	-	9	8	-	7	-	-	6	<6
Dänemark (A - E)	A	-	B	-	C	-	D	-	E	-	-
Estland (5-1) ²	5 ³ /4	(3,5)	(3,5)	3	(2,5)	(2,5)	2	(1,5)	(1,5)	1	0
Estland (S-M)	Suurepärase/ väga hea			hea			rahuldav			piisav	mitterahuldav
Finnland ⁴	5	(4,5)	4	(3,5)	3	(2,5)	(2,5)	2	(1,5)	1	0/H
Finnland (3-1)	3	3-	2,5	2+	2	2-	1,5	1+	-	1	0
Finnland (A-C)	A	-	A-	B+	B	B-		C+	C	C-	
Finnland (100-40)	(100)/84	80	74	69	65	59	54	50	45	40	<40
Finnland (100-50)	(100)/86	82	78	74	70	66	62	58	54	50	
Frankreich (20-10)	20/17 ⁵	16	15	14	13	12	11	10,5	-	10	<10
Griechenland (10-5)	10/(9,5)	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5	5	<5
GB1 (100-40) ⁶	>70 ⁷	65	62	59	56	53	50	47	44	40	<40
GB2 (100-40)	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	<40
GB3 (100-34)	70	68	65	61	57	54	50	45	40	34	<34
GB4 (A+ - C-)	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	E
GB5 (1A - 3C)	1A/1B	1C	2A	2B	2C	2D	2E	2F	3A	3B/3C	-
GB6 (Cambrdg.)	A+/A	-	A-	-	B+	-	B	-	-	B-	
GB7 (St.Andr./Dundee)	20	19/18	17/16	15	14/13	12/11	10	9/8	7/6	5	<5
Irland (100-40) ⁶	>70	65	62	59	56	53	50	47	44	40	<40
Irland (100-40) ⁶	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	<40
Island (10-5)	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5	<5
Italien (30-18)	29	28	27	26	25	24	23	22	20	18	<18

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Kroatien (5-2)	5	(4,5)		4	(3,5)		3	(2,5)		2	1
Luxemburg (20-10)	20	19	18	17	16/15	14	13	12	11	10	<10
Mazedonien (10-6)	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	-	6,5	6	<6
Niederlande (10-6)	10 ⁸ /9	(8,5)		8	(7,5)		7	(6,5)		6	<6
Norwegen (5-1)	5	(4,5)	4	(3,5)	3		(2,5)	2	(1,5)	1	0
Norwegen (A - E)	A	A	B	B	B	C	C	D	D	E	F
Österreich (1-4)	1	(1,3)	(1,7)	2	(2,3)	(2,7)	3,0	(3,3)	(3,7)	4,0	5
Polen (5-3) ⁹	5	-	4,5	-	4	3,5	-	3	-	3-	<3-
Polen (6-3)	6	5,5	5	4,5	4	3,5	3	2,5	-	2	<2
Portugal (20-10)	20	19	18	17	16	15	14	13/12	11	10	<10
Rumänien (10-5)	10	(9,5)	9	(8,5)	8	(7,5)	7	(6,5)	6	5	<5
Russland (5-3)	5				4			3			<3
Schweden 1	VG (5) / 90%		VG (4) / 80%			G / 70%			G / 60%	G / 50%	U / 40%
Schweden 2	A ¹⁰ /B		C			C			E		
Schweden 3 (100-60)	86	83	80	77	74	71	68	66	63	60	<60
Schweiz (6-4)	6		5,5		5		4,5			4	3-1
Serbien (10-6)	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	-	6,5	6	<6
Slowakei (A - FX)	A		B	C		D	E			FX	
Slowenien (10-6)	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	-	6,5	6	<6
Spanien 1	10 ¹¹ /9,5	9	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6	5,5	5	<5
Spanien 2	4 ¹²			3			2			1	0
Tschechien 1	Výborne (ausgezeichnet)	velmi dobre (sehr gut)		dobře (gut)							Nevyhovel (nicht bestanden)
Tschechien 2 (A - E)	A	A-	B+	B	B-/C+	C	C-/D+	D	D-/E+	E	
Tschechien 3 (95-60)	95	90	85	80	75	70	-	65	-	60	<60
Tschechien, Karls-Univ. Prag	A				B				C		
Türkei 1 (100-50)	100-98	97-92	91-86	85-81	80-75	74-70	69-65	64-59	58-53	52-50	49-0
Türkei 2	AA	AA	BA	BB	CB	CC	DC	DD	FD		FF
Türkei 3 (4-1)	4,0 = A1	3,5 = A2	-	3,0 = B1	2,5 = B2	-	2,0 = C	-	1,5 = D1	1,0 = D2	<1,0
Ungarn 1 (5-2)	5	(4,5)		4	(3,5)		3		(2,5)	2	1
Ungarn 2 (100-58)	100%	95%	90%	85%	80%	75%	70%	65%	60%	58%	<58%
Zypern	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+/D	D-	F

FUßNOTEN:

- 1) In der Praxis stellt 17 die an belgischen Hochschulen vergebene Höchstnote dar. Es wird bei der Umrechnung der Noten daher empfohlen, von 17 als Höchstnote auszugehen.
- 2) Je nach Universität gelten andere Notensysteme:
Erste Zeile: Tartu Ülikool & Eesti Põllumajandus Ülikool; Zweite Zeile: Tallina Tehnika Ülikool, Eesti Muusika Akadeemia, Tallinna Pedagoogika Ülikool
- 3) entspricht: ausgezeichnet
- 4) Das in Finnland übliche Notensystem ist in der ersten Zeile dargestellt. Einzelne Hochschulen haben noch die an Schweden angelehnte Skala von 0 - 3 bzw. weitere Skalen.
- 5) Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 ist bei der Umrechnung der Noten des französischen Baccalauréat in das deutsche Notensystem generell von dem Wert 16 als Höchstnote des französischen Baccalauréat auszugehen; seitens der UV wird der Wert 17 für die Umrechnung von Hochschulnoten empfohlen.
- 6) Bei Äquivalenzprüfungen sollte berücksichtigt werden, dass oftmals britische Credit Points angegeben werden, die i.d.R. nur 0,5 ECTS-Punkten entsprechen.
- 7) In der Praxis wird 70% bereits als Bestnote angesehen, höhere Notenwerte kommen erfahrungsgemäß vor; insofern wird die in GB-Zeile 2 angegebene Umrechnung empfohlen.
- 8) entspricht: ausgezeichnet
- 9) Gelegentlich wird das Notensystem der Sekundarschulen übernommen, das bis zur Höchstnote 6 geht, wobei 6 hier einem ausgezeichnet = 0,7 entspricht.
- 10) A entspricht einem "Ausgezeichnet".
- 11) Eine 10 stellt eine "Maximalnote mit Auszeichnung" dar. Die eigentliche Maximalnote ist bereits mit 9,0 erreicht.
- 12) Das spanische Notensystem 4 - 1 wird ausschließlich bei der Berechnung der Gesamtnote im Rahmen eines Studienabschlusses verwendet.

II. NORDAMERIKA

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Kanada (A+ - D)	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C+	C-	D+	D	F
USA 1 (A+ - D) ¹³	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	F
USA 2 (4-1)	4	(3,5)		3	(2,5)		2	(1,5)		1	0

III. LATEINAMERIKA

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Argentinien (10-4)	10	9,5	9	8	7	6,5	6	5,5	5	4	<4
Brasilien 1 (10-5)	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5	<5
Brasilien 2 (100-50)	100	95	90	85	80	75	70	65	60	50	<50
Chile	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,5	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0
Ecuador	10	(9,5)	9	(8,5)	8		(7,5)	7	(6,5)	6	<6
Kolumbien (5-1)	5	-	4,5	-	4	-	3,5	-	3	-	<3-1
Mexiko 1 (10-6) ¹⁴	10	(9,5)	9	(8,5)	8		(7,5)	7	(6,5)	6	<6
Mexiko 2 (100-70)	100	97	93	90	87	83	80	77	73	70	<70-1
Mexiko 3 (100-60)	100-96	95-91	90	89-85	84-80	79-75	74-70	69-66	65-62	61-60	<60
Peru (20-11)	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0

IV. Afrika

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Marokko	20	19	18	17	16	15	14	13/12	11	10	<10
Südafrika	100-98	97-92	91-86	85-81	80-75	74-70	69-65	64-59	58-53	52-50	49-0

13) Je nach Hochschule und abhängig vom undergraduate / graduate Bereich kann die Mindestbestehensnote schwanken:

Im Notensystem A bis D zwischen B und D, im Notensystem 4 bis 1 zwischen 3 und 1

14) An den mexikanischen Hochschulen werden unterschiedliche Notensysteme verwendet; auch die unterste Bestehensnote kann – je nach Hochschule – variieren.

Es sollte daher bei jeder Notenumrechnung darauf geachtet werden, dass das hochschulspezifische Notensystem angegeben ist.

Das in Zeile 1 aufgeführte Notensystem gilt für einige der mexikanischen Hochschulen.

Das in Zeile 2 aufgeführte Notensystem stellt das Notensystem des Instituto Tecnológico y de Estudios Superiores de Monterrey (ITESM) dar.

Das in Zeile 3 aufgeführte Notensystem stellt das Notensystem der Universidad de Guadajajara dar.

V. ASIEN

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
VR China 1 (100-60)	100-98	97-93	92-89	88-85	84-80	79-76	75-72	71-67	66-62	61-60	59-0
VR China 2 (5-2)	5/A			4/B			3/C			2/D	1/F
Indien (100-33) ¹⁵	100	90	85	80	70	60	50	45	40	33	<33
Irak (100-60)	100	95	90	85	80	77	75	70	65	60	<60
Iran (20-10)	20	19	18	17	16	15	14	13/12	11	10	<10
Israel (100-55)	100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	<55
Japan (A - C)	A+				B				C		
Libanon	100	95	90	85	80	75	70	60	55	50	<50
Rep. Korea	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F
Singapore ¹⁶											
Syrien	100	95	90	85	80	75	70	60	55	50	<50
Taiwan (100 - 60) ¹⁷	100-98	97-93	92-89	88-85	84-80	79-76	75-72	71-67	66-62	61-60	59-0

VI. AUSTRALIEN / OZEANIEN

UNIVERSITÄT HEIDELBERG	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Australien	7	(6,5)		6	(5,5)		5	(4,5)		4	<4
	HD			D			CR			P / PP	PC / PD / N ¹⁸
	100%	95%	90%	85%	80%	75%	70%	60%	55%	50%	<50%
Neuseeland	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D/E (fail)

15) Gemäß der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird das hier aufgeführte Notensystem von den meisten indischen Hochschulen angewendet. Es hängt von der jeweiligen Universität ab, welcher prozentuale Anteil der Maximalnote die Mindestnote darstellt. Häufig sind es 33%, seltener 40%. Sind keinerlei Hinweise auf die Mindestbestehensnote aus der Fächer- oder Notenübersicht ersichtlich, kann von 33% ausgegangen werden; es wird seitens der UV empfohlen, in diesem Fall die für die jeweilige Hochschule verwendete grading scale anzufordern.

16) In Singapur wird kein einheitliches Bewertungssystem verwendet; das jeweilige System wird im transcript of records erklärt und muss für eine Umrechnung vorgelegt werden.

17) In Taiwan wird kein einheitliches Bewertungssystem verwendet; das jeweilige System wird im transcript of records aufgeführt und erklärt und muss für eine Umrechnung vorgelegt werden. Das hier aufgeführte Bewertungssystem wird häufig verwendet.

18) Für Noten unterhalb der Bestehensgrenze gibt es je nach Universität unterschiedliche Bezeichnungen: PC (Pass Conceded), PD (Pass Terminal), N (Fail)

9. Anerkennung im Rahmen eines bilateralen Austauschprogramms der Universität Heidelberg

Findet ein Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen nach einem Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule der Universität Heidelberg statt, wird dieses gemäß dem vor dem Auslandsaufenthalt vereinbarten „learning agreement“ durchgeführt. Studierende, die erst nach dem Start ihres Studiums an der ausländischen Hochschule entsprechende Informationen über das konkrete Studienangebot erhalten können, sollten dazu aufgefordert werden, sich möglichst umgehend nach ihrer Ankunft an der Gasthochschule über das dortige Lehrangebot zu informieren und ihre Studienplanung anschließend in Absprache mit der für sie zuständigen Fachstudienberatung bzw. des für Auslandsaufenthalte zuständigen Fachkoordinators ihres Studiengangs an der Universität Heidelberg zu vereinbaren. Das vom DAAD zur Verfügung gestellte PDF-Dokument eines „learning agreement“⁸ kann anschließend auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

QUELENNACHWEISE:

- ¹ Hintergrundinformationen zur Genese der Lissabon-Konvention: http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lissabon
- ² Publikationen der HRK zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Broschuere_Anerkennung_gestalten_01.pdf
- ³ Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: <http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html>
- ⁴ Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- ⁵ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf
- ⁶ Ratifizierungsstand der Lissabon-Konvention: http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures?p_auth=Onde2bP9
- ⁷ ECTS Users` Guide mit "Grading Table": http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf (Ein Beispiel für die Notenumrechnung dort im Anhang 2, S. 80f.)
- ⁸ DAAD „Learning Agreement“: <https://eu.daad.de/eudownloadcenter/download/333/>

ANHANG:

Musterbescheid 1: Voll- bzw. Teilanerkennung

Musterbescheid 2: Voll- bzw. Teilanerkennung ohne Notenumrechnung

Musterbescheid 3: Ablehnung Anerkennung wegen Feststellung wesentlicher Unterschied

Musterbescheid 4: Ablehnung wegen fehlender Anerkennung der besuchten Hochschule

MUSTERBESCHEID 1: Vollständige Anerkennung / Teilanerkennung der vorgelegten Leistungen

Fakultätsspezifischer Kopfbogen der Universität Heidelberg

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Ihr Antrag vom: Datum

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang XY, die Sie im Rahmen Ihres Studiums an der Universität / Institution / im Rahmen Ihres Auslandsaufenthaltes an der Universität / Institution in Land erbracht haben.

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang XY erkennt Ihnen die erbrachten Leistungen gemäß § XX der Prüfungsordnung vom XX.XX.XXX wie in der beigefügten Anlage ersichtlich an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des (**Name des Prüfungsausschusses**) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim (**Name und Adresse des Prüfungsausschusses**) Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Universität Heidelberg – Prorektorin für Lehre, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fakultätsbeauftragte/r

MUSTERBESCHEID 2: Vollständige Anerkennung / Teilanerkennung der vorgelegten Leistungen ohne Notenumrechnung

Fakultätsspezifischer Kopfbogen der Universität Heidelberg

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Ihr Antrag vom: **Datum**

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang **XY**, die Sie im Rahmen Ihres Studiums an der **Universität / Institution** / im Rahmen Ihres Auslandsaufenthaltes an der **Universität / Institution** in **Land** erbracht haben.

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang **XY** erkennt Ihnen die erbrachten Leistungen gemäß § **XX** der Prüfungsordnung vom **XX.XX.XXX** wie in der beigefügten Anlage ersichtlich an.

Eine Umrechnung der Einzelnoten der von Ihnen extern erbrachten Leistungen ist nicht möglich, da eine Vergleichbarkeit zwischen der universitätsinternen und externen Notenskala nicht herstellbar ist. Die anerkannten Leistungen werden aus diesem Grund unbenotet als „bestanden“ übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des **(Name des Prüfungsausschusses)** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **(Name und Adresse des Prüfungsausschusses)** Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Universität Heidelberg – Prorektorin für Lehre, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fakultätsbeauftragte/r

MUSTERBESCHEID 3: Ablehnung Anerkennung wegen Feststellung eines wesentlichen Unterschieds

Fakultätsspezifischer Kopfbogen der Universität Heidelberg

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Ihr Antrag vom: **Datum**

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang XY, die Sie **im Rahmen Ihres Studiums an der Universität / Institution / im Rahmen Ihres Auslandsaufenthaltes an der Universität / Institution** in Land erbracht haben.

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang XY hat die zur Anerkennung eingereichten Leistungen „Auflistung der einzelnen Leistungen“ geprüft und entschieden, dass eine Anerkennung nicht möglich ist.

Begründung:

Gemäß § 35 Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg in Verbindung mit der für den o.g. Studiengang geltenden Prüfungsordnung der Universität Heidelberg vom XY sind bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im In- oder Ausland in demselben oder vergleichbaren Studiengang erworben wurden, anzuerkennen, wenn die Institution, an der die Leistungen erworben wurden, einer deutschen Hochschule gleichgestellt ist und die externen Leistungen nach Umfang und Inhalt **keinen wesentlichen Unterschied** zu der zu ersetzenden Leistung an der Universität Heidelberg aufweisen. Die durchgeführte Prüfung lässt nicht erkennen, dass mittels der von Ihnen eingereichten Leistungen die für die Erreichung des Studienziels an der Universität Heidelberg erforderlichen Lernergebnisse und Kompetenzen erworben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des **(Name des Prüfungsausschusses)** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **(Name und Adresse des Prüfungsausschusses)** Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Universität Heidelberg – Prorektorin für Lehre, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fakultätsbeauftragte/r

MUSTERBESCHEID 4: Ablehnung des Antrags wegen fehlender Anerkennung der Hochschule / des Studiengangs

Fakultätsspezifischer Kopfbogen der Universität Heidelberg

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Ihr Antrag vom: Datum

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang XY, die Sie im Rahmen Ihres Studiums an der Universität / Institution / im Rahmen Ihres Auslandsaufenthaltes an der Universität / Institution in Land erbracht haben.

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang XY hat die zur Anerkennung eingereichten Leistungen „Auflistung der einzelnen Leistungen“ geprüft und entschieden, dass eine Anerkennung nicht möglich ist.

Begründung:

Gemäß § 35 Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg in Verbindung mit der für den o.g. Studiengang geltenden Prüfungsordnung der Universität Heidelberg vom XY sind bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im In- oder Ausland in demselben oder vergleichbaren Studiengang erworben wurden, anzuerkennen, wenn die Institution, an der die Leistungen erworben wurden, einer deutschen Hochschule gleichgestellt ist. Bei der von Ihnen besuchten Institution / bei dem von Ihnen absolvierten Studiengang liegt die notwendige staatliche Anerkennung durch die zuständige Behörde nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des (**Name des Prüfungsausschusses**) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim (**Name und Adresse des Prüfungsausschusses**) Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Universität Heidelberg – Prorektorin für Lehre, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fakultätsbeauftragte/r